



MOTIVATIONSSEMESTER

(Randziffern H1 – H11)

MOTIVATIONSSEMESTER

Art. 64a Abs. 1 Bst. c und Abs. 4; Art 59c^{bis} Abs. 2 AVIG; Art. 6 Abs. 1^{bis}, 97 und 97b AVIV

ZIEL DER MASSNAHME

- H1** Die Massnahme, die sich aus einem Beschäftigungs- und einem Ausbildungsteil zusammensetzt, soll der jugendlichen arbeitslosen Person die Wahl eines Ausbildungsweges ermöglichen. In Anbetracht dieser Zielsetzung sind die Teilnehmenden an einem SEMO grundsätzlich von der Stellensuche zu befreien (in Analogie zu Art. 60 Abs. 4 AVIG).
- H2** Für die Teilnahme an einem SEMO im Sinne von Art. 59d AVIG gelten die unter A27 ff. aufgeführten Regeln analog. Lediglich die Zweckbestimmung ist nicht die gleiche. Beim SEMO geht es nicht darum, die Person wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern, sondern ihr eine Lehrstelle bzw. einen Ausbildungsplatz zu vermitteln. Massgebende Kriterien für die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit und die arbeitsmarktliche Indikation sind hier die Fähigkeit, eine Berufsausbildung zu absolvieren (Lehre) und die Ausbildungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Jugendliche, die an einem SEMO teilnehmen, sind ausserdem von der Stellensuche befreit und können sich auf die Lehrstellensuche konzentrieren.
- H3** Wir erinnern daran, dass SEMO gestützt auf Art. 59d AVIG auch im Rahmen der Personalfreizügigkeit für Jugendliche ohne abgeschlossene Ausbildung bewilligt werden können.

ZIELGRUPPE

- H4**
- Arbeitslose Schulabgänger, die ihre obligatorische Schulpflicht absolviert, keine Lehrstelle gefunden haben und bei der zuständigen Amtsstelle eingeschrieben sind;
 - Jugendliche, die ihre Lehre abgebrochen haben;
 - Personen mit abgebrochenem Gymnasium oder einer anderen weiterführenden Schule. ↓⁴¹
- H5** Entscheidend ist, ob die Person die oben erwähnten Ausbildungen, insbesondere die obligatorische Schulpflicht, in der Schweiz oder im Ausland absolviert hat (Art. 14 Abs. 1 Bst. a, 64a Abs. 1 Bst. c AVIG und Art. 6 Abs. 1^{bis} AVIV).
- H6** Diese Massnahme kann der oben bezeichneten Zielgruppe während der Wartezeit von 120 Tagen gewährt werden (Art. 18 Abs. 2 AVIG und Art. 6 Abs. 1 AVIV). Durch die Teilnahme an einem SEMO tilgen diese versicherten Personen die genannte Wartezeit.

⁴¹ → H4 geändert im Juli 2023

ENTSCHÄDIGUNG WÄHREND DER TEILNAHME

Versicherte Personen mit erfüllter Beitragszeit

(z.B. Jugendliche mit abgebrochener Ausbildung, Art. 13 AVIG)

- H7** Teilnehmende, welche innerhalb der RFB während mindestens 12 Monaten einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind, somit keine besondere Wartezeit von 120 Tagen zu bestehen haben, erhalten ein gestützt auf Art. 22 AVIG berechnetes Taggeld. Zusätzlich zum monatlichen Taggeld ist diesen versicherten Personen eine Spesenpauschale von CHF 7 pro Tag zu gewähren, sofern sie weiterhin am SEMO teilnehmen.

Versicherte Personen mit besonderer Wartezeit (Art. 14 AVIG)

- H8** Teilnehmende, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind und eine besondere Wartezeit von 120 Tagen zu bestehen haben, erhalten einen Unterstützungsbeitrag von durchschnittlich CHF 450 netto pro Monat. Dieser Betrag versteht sich als Motivation der Jugendlichen und deckt gleichzeitig allfällige Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten ab. Diesen versicherten Personen werden keine weiteren Entschädigungen ausgerichtet.
- H9** Setzen diese Versicherten nach der besonderen Wartezeit das SEMO während den daran anschliessenden maximal 90 Tagen fort, wird ihnen ein Taggeld auf der Grundlage von Art. 41 AVIV ausgerichtet. Zusätzlich zu diesem Taggeld erhalten diese versicherten Personen eine Spesenpauschale von CHF 7 pro Tag.

Teilnehmende nach Art. 59d AVIG

- H10** Personen, die nach Art. 59d AVIG an einem SEMO teilnehmen, erhalten einen monatlichen Beitrag von CHF 450 netto, welcher zu 50 % von der ALV und zu 50 % von den Kantonen zu tragen ist (Art. 59d i.V.m. Art. 59c^{bis} Abs. 3 AVIG). Dieser Betrag versteht sich als Motivation der Jugendlichen und deckt gleichzeitig allfällige Auslagen für Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten ab. Diesen Personen werden keine weiteren Entschädigungen ausgerichtet.
- H11** Analog zu den kontrollfreien Tagen (Art. 27 AVIV) hat der Besucher eines SEMO nach 60 Tagen der Teilnahme an der Massnahme Anspruch auf 5 aufeinanderfolgende Tage «bezahlten Urlaub». Der Bezug des «Urlaubs» darf dem Zweck der Massnahme nicht im Wege stehen.

AUSZAHLUNG DES UNTERSTÜTZUNGSBEITRAGS ODER DER SPESENPAUSCHALE BEI VORÜBERGEHENDEN ABSENZEN NACH ART. 13, 14 UND 59D AVIG

Entschuldbare Absenzen

- H12** Entschuldbar sind Absenzen aus Gründen, die nach Art. 25 AVIV eine Kontrollpflicht-erleichterung rechtfertigen sowie Absenzen infolge Krankheit, Unfall oder Schwanger-schaft gemäss den in Art. 28 AVIG sinngemäss anzuwendenden Bestimmungen. Gleichermassen sind die Bestimmungen in Art. 27 AVIV analog anzuwenden. In diesem Kontext sind diese Abwesenheiten als entschuldbare Absenzen zu behandeln.

Unentschuldbare Absenzen

- H13** Unentschuldbar sind grundsätzlich alle unter H12 nicht genannten Absenzen. Für Tage, an denen eine Person an einem SEMO unentschuldbar nicht teilnimmt, darf weder der Unterstützungsbeitrag noch die Spesenpauschale vergütet werden.

Bescheinigung über Teilnahme an einem SEMO

- H14** Die SEMO-Anbieter füllen jeden Monat für jeden Teilnehmenden nach AVIG eine AMM-Bescheinigung aus und halten darin zuhanden der ALK die effektiv geleisteten Tage und die Absenzen fest (Art. 87 AVIV; vgl. A58). Die ALK zahlen den Unterstützungsbeitrag bzw. die Spesenpauschale nur für diejenigen Tage aus, für welche die Teilnahme bzw. die entschuldbare Nichtteilnahme am SEMO durch den AMM-Anbieter bescheinigt wurde.